

Signalisationsverordnung (SSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹ wird wie folgt geändert:

Art. 19a Umweltzone

¹ Das Signal „Umweltzone“ (2.59.7) kennzeichnet Gebiete, in denen der Verkehr mit und das Parkieren von Motorfahrzeugen, die bestimmte Emissionswerte überschreiten, verboten sind.

² Motorfahrzeuge dürfen nur dann in einer Umweltzone fahren oder dort parkiert werden, wenn sie mit einer Umweltzonenvignette gekennzeichnet sind. Auf der Zonentafel sind die Vignettensymbole anzuzeigen, die zur Einfahrt berechtigen. Die Zuteilung der Vignetten erfolgt nach der Verordnung vom ...² über die Umweltzonenvignette.

³ Das Signal „Umweltzone“ gilt nicht für:

- a. Arbeitsmotorwagen, Motorkarren, Motoreinachser und Motorfahräder;
- b. Blaulichtfahrzeuge auf dringlichen und damit zusammenhängenden Dienstfahrten;
- c. Fahrzeuge der Armee mit Kontrollschildern gemäss Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe f der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976³;
- d. Fahrzeuge mit Kontrollschildern mit dem Zeichen "CD", "CC" oder "AT";
- e. Fahrzeuge auf Führerprüfungsfahrten;
- f. Fahrzeuge auf Fahrten zu amtlichen Fahrzeugprüfungen;
- g. Fahrzeuge des vom Bund gestützt auf das Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009⁴ konzessionierten oder bewilligten Personenverkehrs.

⁴ Die Vollzugsbehörden können mit Zusatztafel weitere Ausnahmen zulassen, soweit dies notwendig und angemessen ist.

¹ SR 741.21
² SR ...
³ SR 741.51
⁴ SR 745.1

Art. 108a Anordnung und Gestaltung von Umweltzonen

¹ Die Anordnung einer Umweltzone ist zulässig, wenn sie in einem Massnahmenplan bei Luftverunreinigungen nach Artikel 44a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁵ vorgesehen ist.

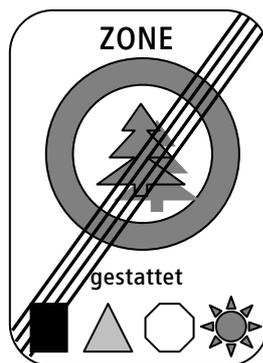
² Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Umweltzone müssen deutlich erkennbar sein.

II

Anhang 2 wird wie folgt geändert:



2.59.7 Umweltzone (Beispiel) (Art. 19a)



2.59.8 Ende Umweltzone (Beispiel) (Art. 2a)

III

Diese Änderung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁵ SR 814.01